

die im Land selbst verbreitete Nutzung des Internet ein aufschlussreiches Feld sein dürfte. Abschließend sei zu den Bänden vermerkt, dass sie in der Schriftenreihe des renommierten Deutschen Übersee-Instituts in Hamburg verlegt werden, aber die Buchbindung dieser Reihe bedauerlicherweise in Einzelfällen häufigem Blättern nicht standhält.

Das Bild des weit verbreiteten, per Satellitenmobilfunk mit dem Internet verbundenen Laptop am Lagerfeuer in der Savanne Afrikas, der Wüste Indiens oder den Bergen Südamerikas dürfte romantische Vision der Technikgläubigen bleiben. Dennoch sollten im Sinne einer Bildungsoffensive die Möglichkeiten des Internet weltweit mehr Menschen zugänglich gemacht werden. Diese, negativ ausgedrückt, missionarische, positiv dagegen als entwicklungsfördernd und -fordernd zu bezeichnende Haltung, lässt sich bei den meisten Autoren des Werkes „Neue Medien und Öffentlichkeiten“ herauslesen. Zu Recht nehmen sie damit eine – zustimmungswürdige – Wertung vor, ohne die man sich diesem Themenfeld nicht nähern kann.

*Mark D. Cole, Mainz*

*Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg.)*

### **Rechtsquellen des MERCOSUR**

Teilband II: Handel und Verkehr; spanischer Text und deutsche Übersetzung

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2000, 440 S., DM 118,--

Trotz einiger Krisen in den vergangenen Jahren kann der Mercosur nach wie vor als einer der wichtigsten und auch erfolgreichsten wirtschaftlichen Zusammenschlüsse bewertet werden. Allein sein Handelsvolumen als viertgrößter Block in der Welt und die sich ausweitende und verdichtende Kooperation mit der Europäischen Gemeinschaft veranlassen zu einer Beschäftigung mit den Prozessen im südlichen Lateinamerika. Hilfestellung sowohl für die akademische als auch die praktische Arbeit bietet dabei der Teilband II der Rechtsquellen des MERCOSUR – wie dies auch schon für Teilband I (vgl. die Rez. in VRÜ 33 (2000), Heft 2, S. 263 f.) galt.

Nachdem Teilband I in umfangreicher Weise Normativakte im Bereich der institutionellen Grundlagen, der regionalen und internationalen Beziehungen, des Wettbewerbsrechts, der Rechtsverfolgung und des Verbraucher- und Umweltrechts in der authentischen spanischen Fassung und in deutscher Übersetzung zur Verfügung stellte, beschäftigt sich nun Teilband II im wesentlichen mit den Gebieten Handel und Verkehr.

Der umfangreiche Abschnitt über den Warenverkehr enthält neben dem rahmengebenden Freihandelsplan die „sekundärrechtlichen“ Vorschriften über den Abbau der Binnenzölle, den der nicht-tarifären Handelshemmnisse, über den gemeinsamen Außenzoll sowie über die für den Freihandel wichtigen Ursprungsregeln. Der sich mit dem Dienstleistungsver-

kehr beschäftigende Teil umfaßt Regelungen zur Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs sowie zum Versicherungsmarkt, während der Abschnitt über Transport und Verkehr alle relevanten Normen im Bereich der physischen Infrastruktur, die ja gerade für die praktische Umsetzung des Freihandels von Bedeutung ist, aufweist. Daran schließen sich die Regelungen über den Kapitalverkehr an, u.a. sind die relevanten Normen des Investitionsschutzes abgedruckt, die vor allem für Unternehmen auch außerhalb der Region wesentliche Bedeutung haben dürften. Der letzte Teil beinhaltet Normativakte zum Personenverkehr, die sich von Regelungen über Reisedokumente über die Anerkennung von Abschlüssen bis zur Sozialversicherung erstrecken.

Beachtenswert ist bei der Zusammenstellung schon allein der Umfang der Rechtsnormen, die bisweilen sehr schwer anderweitig aufzufinden sind. Nützlich ist auch, daß sich bei vielen Rechtsakten in Fußnoten Verweise auf andere relevante, zu beachtende Normen finden, was das Arbeiten mit der Fülle der Entscheidungen und Resolutionen der jeweiligen Mercosur-Organen erleichtert. Ein chronologisch aufgebautes Register am Ende des Bandes hilft bei der Einordnung des geltenden Rechts.

Bedauerndswert, wenn auch konsequent, ist, daß sich wie in Teilband I keine Erläuterungen etwa zur Form der Rechtsakte finden. Der Benutzer der Rechtsquellen braucht daher schon einige Vorkenntnisse, um eine Einordnung vorzunehmen. Der Laie könnte etwa bei Titeln von Rechtsakten wie dem „Programm der Handelsliberalisierung“ oder etwa einem „Arbeitsdokument“ zum Freien Kapitalverkehr an deren rechtlicher Verbindlichkeit zweifeln. Leider findet sich auch das nicht vollständige Abkürzungsverzeichnis etwas versteckt am Beginn des Registers.

Trotzdem ist auch der zweite Teilband der Rechtsquellen des MERCOSUR schon wegen seiner Einzigartigkeit im deutschsprachigen Raum für alle am Mercosur Interessierten eine sehr nützliche Zusammenstellung.

*Julia Lehmann, Berlin*

*Jennifer Corrin Care / Tess Newton / Don Paterson*

**Introduction to South Pacific Law**

Cavendish Publishing, London / Sydney, 1999, 402 pp., £ 20.00

Auf knapp 400 Seiten eine Einführung in „das Recht“ von insgesamt elf Staaten (bzw. unabhängigen Gebieten) zu präsentieren, die alle großen Rechtsgebiete berücksichtigt, erscheint auf den ersten Blick als verwegenes Unternehmen. Es gibt wohl auch nicht viele Gegenden dieser Welt, für die man dies als sinnvoll erachten würde. Nun leben in den elf Rechtsordnungen, um die es in dem vorliegenden Buch geht (Cook Islands, Fiji Islands, Kiribati, Nauru, Niue, Samoa, Solomon Islands, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu) insge-